

## **Niederschrift**

über die 19. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg  
(öffentlicher Teil) am Donnerstag, den 10.11.2016 - 14:30 Uhr –  
im Sitzungssaal des Landratsamtes in Coburg, Lauterer Str. 60 (Raum E 30)

Zahl der Mitglieder des Kreistages: 61

### Anwesend:

#### Vorsitzender

Landrat Michael Busch, 96237 Ebersdorf b. Coburg

#### aus der Fraktion der CSU/LV:

Frau Heidi Bauersachs, 96484 Meeder  
Herr Günter Benning, 96472 Rödental  
Kreisrätin Christina Bieberbach, 96465 Neustadt  
Frau Christine Heider, 96482 Ahorn  
Herr Rainer Marr, 96242 Sonnefeld  
Herr Rainer Mattern, 96237 Ebersdorf b. Coburg  
Herr Martin Mittag, 96145 Seßlach  
Herr Michael Möslein, 96269 Großheirath  
Herr Gerd Mücke, 96472 Rödental  
Herr Jürgen Petrautzki, 96465 Neustadt b. Coburg  
Frau Elke Protzmann, 96465 Neustadt b. Coburg  
Herr Georg Ruppert, 96145 Seßlach  
Frau Renate Schubart-Eisenhardt, 96145 Seßlach  
Herr Wolfgang Schultheiß, 96269 Großheirath  
Herr Udo Siegel, 96269 Großheirath  
Herr Walter Thamm, 96465 Neustadt b. Coburg  
Herr Friedrich Übelhack, 96242 Sonnefeld

#### aus der Fraktion der SPD:

Herr Kanat Akin, 96465 Neustadt b. Coburg  
Herr Michael Boßecker, 96253 Untersiemau  
Herr Wolfgang Dultz, 96482 Ahorn  
Herr Tobias Ehrlicher, 96476 Bad Rodach  
Herr Martin Finzel, 96482 Ahorn  
Frau Ute Florschütz, 96274 Itzgrund  
Frau Ulrike Gunsenheimer, 96269 Großheirath  
Herr Joachim Hassel, 96237 Ebersdorf b. Coburg  
Herr Dr. Wolfgang Hasselkus, 96472 Rödental  
Herr Georg Hofmann, 96465 Neustadt b. Coburg  
Herr Carsten Höllein, 96145 Seßlach  
Frau Alexandra Kemnitzer, 96242 Sonnefeld  
Herr Günther Kob, 96253 Untersiemau  
Herr Thomas Lesch, 96472 Rödental  
Herr Frank Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg  
Herr Martin Stingl, 96465 Neustadt b. Coburg  
Herr Werner Thomas, 96274 Itzgrund

#### aus der Fraktion der FW

Frau Gisela Böhnel, 96472 Rödental  
Herr Berthold Borczyk, 96145 Seßlach

Herr Michael Fischer, 96476 Bad Rodach  
Herr Christian Gunsenheimer, 96479 Weitramsdorf  
Herr Claus Höcherich, 96242 Sonnefeld  
Herr Bernd Reisenweber, 96237 Ebersdorf b. Coburg  
Herr Marco Steiner, 96472 Rödental  
Herr Gerold Strobel, 96476 Bad Rodach

aus der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Frau Dagmar Escher, 96484 Meeder  
Frau Gabriele Jahn, 96482 Ahorn  
Herr Bernd Lauterbach, 96242 Sonnefeld  
Herr Ulrich Leicht, 96472 Rödental

aus der Fraktion der ULB

Herr Udo Döhler, 96472 Rödental  
Herr Markus Mönch, 96279 Weidhausen b. Coburg  
Herr Dr. Bernd Wicklein, 96486 Lautertal

von der FDP

Herr Peter Jacobi, 96487 Dörfles-Esbach

von der ödp

Herr Thomas Büchner, 96465 Neustadt b. Coburg  
Herr Christoph Raabs, 96465 Neustadt b. Coburg

Als Gäste:

Michael Amthor, Geschäftsführer Verein Tourismus Region Coburg.Rennsteig als Bericht-  
erstatter zu TOP Ö 10

Aus der Verwaltung:

Julia Bauersachs während der ganzen Sitzung  
Ulrike Stadter während der ganzen Sitzung  
Martin Schmitz währen der ganzen Sitzung und als Berichterstatter zu TOP Ö 7  
Margot Czaplinski während der ganzen Sitzung  
Manfred Schilling während der ganzen Sitzung und als Berichterstatter zu TOP Ö 11  
Nina Kutscher zur Schriftführung

Entschuldigt fehlen:

Herr Gerhard Ehrlich, 96269 Großheirath  
Herr Jürgen W. Heike, 96465 Neustadt b. Coburg  
Herr Rolf Rosenbauer, 96253 Untersiemau  
Herr Josef Brunner, 96484 Meeder  
Herr Axel Dorscht, 96476 Bad Rodach  
Herr Hendrik Dressel, 96145 Seßlach  
Herr Hans-Joachim Lieb, 96472 Rödental  
Herr Thomas Kreisler, 96484 Meeder

## **Tagesordnung:**

### **A Öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen  
Berichterstatter zu TOP Ö 1 bis Ö 5: Vorsitzender
6. Entwicklung der Regiomed Kliniken; Bericht des Hauptgeschäftsführers  
Berichterstatter: Joachim Bovelet
7. Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Stellungnahme des Landkreises Coburg  
Vorlage: 166/2016  
Berichterstatter: Martin Schmitz, Julia Bauersachs
8. Betreuungsleistungen für Senioren in alternativen Wohnformen  
Vorlage: 158/2016
9. Aufhebung der Förderrichtlinien für teilstationäre und stationäre Pflegeeinrichtungen und Verabschiedung der Richtlinie zur Förderung innovativer Senioren-Projekte im Landkreis Coburg  
Vorlage: 159/2016  
Berichterstatterin zu TOP Ö 8 und Ö 9: Verena Freund
10. Verein Tourismusregion Coburg.Rennsteig e.V.: Jahresabschlüsse zum 31.12.2014 und 31.12.2015 sowie Finanz- und Maßnahmenplanung 2017  
Vorlage: 157/2016  
Berichterstatter: Michael Amthor
11. Neuregelung der Umsatzbesteuerung;  
Inanspruchnahme der Übergangsregelung  
Vorlage: 160/2016  
Berichterstatterin: Kathrin Reißerweber
12. Anfragen  
Berichterstatter: Vorsitzender

**Zu Ö 1 Eröffnung der Sitzung**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr.

**Zu Ö 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Kreistages unter dem 02.11.2016 ordnungsgemäß zur heutigen Sitzung geladen wurden.

**Zu Ö 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages**

Er stellt weiter fest, dass der Kreistag offensichtlich beschlussfähig ist. Näheres werde die Anwesenheitsliste ergeben.

Der Vorsitzende unterrichtet die Anwesenden über einen Geschäftsordnungsantrag, welcher von Kreisrat Markus Mönch gestellt worden ist. Thema des Antrages sind die Punkte Ö 8 und Ö 9 der Tagesordnung. Kreisrat Mönch beantragt, diese Punkte von der Tagesordnung zu streichen und sie in der Haushaltssitzung 2017 zu behandeln. Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Er wird mit 18 zu 35 Stimmen abgelehnt.

Im Anschluss gratuliert er Kreisrätin Elke Protzman zur Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze, welche ihr kürzlich verliehen wurde und überreicht ihr einen Blumenstrauß

**Zu Ö 4 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte**

entfällt

**Zu Ö 5 Sonstige amtliche Mitteilungen****Amtliche Mitteilungen aus der Wirtschaftsförderung:****2. Sonderförderprogramm zur Wiederbelebung von Ortskernen in Nordostbayern**

Es wurde in einer der letzten Sitzungen des KSA aus dem Gremium nachgefragt, ob die damalige Pressemeldung zum Sonderförderprogramm zur Wiederbelebung von Ortskernen in Nordostbayern in irgendeiner Verbindung zum LEP steht.

Die Presse hatte vermeldet, dass u.a. die Landkreise Hof, Kronach, Wunsiedel in einem Modellvorhaben gefördert werden sollen.

Wichtig: Das Programm zielt auf einzelne Städte und Gemeinden ab (→ Wiederbelebung von Ortskernen)!

Landrat hat sich mit eigenem Schreiben an Staatsminister Söder gewandt und die Aufnahme der Städte und Gemeinden im Landkreis Coburg in das Sonderförderprogramm eingefordert.

Der Landkreis Coburg bietet beste Voraussetzungen für den Modelleinsatz von

Fördermitteln (Moro, u.a.).

Die Antwort aus dem Ministerium steht noch aus.

## **2. Förderung öffentlicher touristischer Einrichtungen – Tourismusförderung**

LR, OB, IHK-Präsident haben sich in einem gemeinsamen Brief, der von der Geschäftsführung des Tourismusvereins verfasst wurde, an Staatsministerin Aigner gewandt.

Ziel war das Einwerben von Fördermitteln für Investitionen in die Therme Natur in Bad Rodach aus dem „Wachstumsplan für ein wirtschaftliches starkes Bayern“ der Ministerin.

Ministerin Aigner antwortet über Ihr Fachreferat und verweist auf die vorhandenen Förderinstrumentarien, die in Bad Rodach leider kaum bzw. nicht zur Anwendung kommen können.

Auch die Einladung zu einem gemeinsamen Gespräch vor Ort schlägt das Ministerium mit Verweis auf die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken leider zum jetzigen Zeitpunkt aus.

Die Antwort ist insofern höchst unbefriedigend, weil die Investitionslast in der Therme Bad Rodach vorerst allein bei den Kommunalpartnern vor Ort bleibt.

## **3. Förderung der Strategie Zukunft Coburg Digital**

Erfreulichere Nachrichten sind bei der (Wirtschaftsförderungs-)Strategie „Zukunft Coburg Digital“ zu vermelden:

Der Landkreis hatte sich über seine Wirtschaftsförderung in Kooperation mit der Stadt Coburg, der IHK zu Coburg, der Hochschule Coburg und den Unternehmen der Region um ein Digitales Gründerzentrum und die dazugehörige Förderung beim Aufbau von Unternehmensnetzwerken beworben.

Nachdem zunächst in Bamberg und Hof in Oberfranken den Förderzuschlag erhalten haben, hat die Wirtschaftsförderung nicht aufgegeben, die Strategie weiterzuvollziehen.

Es folgten Gespräche mit und Besuche von Vertretern des Wirtschaftsministeriums und auch die Zusammenarbeit mit den Unternehmen und Partnern im Wirtschaftsraum Coburg wurde konsequent weiter forciert.

Ergebnis:

Der Wirtschaftsraum Coburg (Stadt und Landkreis) kann nun doch von der bayerischen Förderung profitieren.

Die Wirtschaftsförderung hat eine Förderoption für digitale Netzwerkaktivitäten von Unternehmen in Höhe von einer halben Million Euro für die kommenden 7 Jahre für das Coburger Land sichern können.

Die notwendige Kofinanzierung für die Netzwerkaktivitäten muss über die Wirtschaft erfolgen.

Stadt und Landkreis schaffen einen Rahmen, in dem das alles stattfinden wird. Hierfür wird in nächster Zeit das Votum der Kreispolitik sowie auch finanzielle Mittel benötigt.

Die Wirtschaftsförderung entwickelt zur Beschlussfassung noch in diesem Jahr die notwendigen Konzepte und Rahmenvereinbarungen.

Die digitale Transformation ist ein wichtiges Thema der zukünftigen Wirtschaftsraumentwicklung und es stehen nun mit dem Einsatz der Wirtschaftsförderung viele Türen für den Wirtschaftsraum Coburg offen.

### **Amtliche Mitteilungen aus dem Fachbereich Bildung, Kultur und Sport**

#### **4. IT-Richtlinie des Landkreises Coburg für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises**

Der Landkreis Coburg hat mit Wirkung zum Haushaltsjahr 2016 zur Ausstattung seiner Schulen mit IT-Technik eine Richtlinie erlassen, die durch eine politische Arbeitsgruppe in Abstimmung mit den Schulleitern erstellt wurde. Sie soll insbesondere die wirtschaftlichen Belange des Landkreises, den Wunsch nach Synergien beim Support und die Interessen der Schulen an einer zeitgemäßen IT-Ausstattung in Einklang bringen. In der Richtlinie ist eine jährliche Überprüfung festgelegt. Am 05. Oktober dieses Jahres fand die Überprüfung statt. Die Richtlinie hat sich so im ersten Jahr bewährt. Die Schulleiter bedanken sich ausdrücklich dafür, dass mit der Richtlinie den Schulen die Möglichkeit gegeben wird, eigene pädagogische Konzepte umzusetzen.

### **Amtliche Mitteilungen aus der Kämmerei**

#### **5. Finanzausgleich 2016; Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen für die Landkreise**

Der Verteilerausschuss hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2016 beschlossen, dem Landkreis Coburg eine Bedarfszuweisung/Stabilisierungshilfe in Höhe von

**400.000 €**

**(davon 300.000 € Stabilisierungshilfe)**

zu gewähren.

Als Bedarfszuweisungs- und Stabilisierungshilfemittel für die Landkreise stehen 2016 22,5 Mio. € zur Verfügung (2015: 18,0 Mio. €). In diesem Jahr haben 35 der 71 Landkreise Anträge auf Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen mit einem Antragsvolumen von rund 44 Mio. € gestellt. Daher konnte den Wünschen der antragstellenden Landkreise nicht in allen Fällen bzw. nicht in vollem Umfang entsprochen werden.

#### **6. Zuwendungen nach Art. 2 BayGVFG zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden; Kreisstraße CO 13, Ortsumgehung Ebersdorf b. Coburg mit Beseitigung von 2 Bahnübergängen (Programm-Nr. Ä 5054/2016)**

Aufgrund der Vorlage der Regierung von Oberfranken wird das oben genannte Bauvorhaben als förderfähig nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) anerkannt. Es ist zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse geeignet und wird unter lfd.Nr. A 0054 in das Programm aufgenommen.

Nach den vorliegenden Unterlagen werden von den veranschlagten Gesamtkosten in Höhe von 22.700.000,- € voraussichtlich ca. 8.200.000,- € zuwendungsfähig

sein. Hierzu werden nach Art. 2 BayGVFG auf der Grundlage eines Förderungssatzes von 75 % Zuwendungen bis zu 6.150.000,-€ in Aussicht gestellt.

**Zu Ö 6      Entwicklung der Regiomed Kliniken; Bericht des Hauptgeschäftsführers**

entfällt.

**Zu Ö 7      Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Stellungnahme des Landkreises Coburg**

**Sachverhalt:**

Das Bayerische Kabinett hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2016 die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes in Teilbereichen beschlossen und das öffentliche Beteiligungsverfahren gestartet.

Ziel des zuständigen bayerischen Heimatministeriums im Rahmen der Teilfortschreibung ist es, die Rahmen gebende Landesentwicklung flexibler, dezentraler und regionaler zu gestalten. Die im LEP-Entwurf vorgelegten Änderungen sollen vor allem den ländlichen und strukturschwachen Gegenden Bayerns neue Möglichkeiten eröffnen sich weiterzuentwickeln. Strukturschwache und grenznahe Regionen vor allem in Nord- und Ostbayern sollen damit einen neuen Schub erhalten.

Die Verwaltung des Landratsamtes hat die Kreispolitik in der Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am 22.09.2016 über die geplanten Änderungen in den Teil- und Themenbereichen (a) Zentrale-Orte-System, (b) Räume mit besonderem Handlungsbedarf, (c) Anbindeangebot und (d) Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur informiert und angekündigt, einen Entwurf einer Stellungnahme des Landkreises zu fertigen, der einerseits auf den fachlichen Eingaben aus den Geschäfts-, Fach- und Arbeitsbereichen fußt und andererseits Stellungnahmen kreisangehöriger Städte und Gemeinden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Seitens der Fachstellen innerhalb der Landkreisverwaltung hat sich ausschließlich die Stabsstelle P 1 Landkreisentwicklung und Wirtschaftsförderung mit fachlicher Argumentation eingebracht.

Zusammen mit der federführenden GB-Leitung 4 Bauen und Umwelt erging seitens der Stabsstelle P01 ein Aufruf an die kreisangehörigen Kommunen, Positionen und Beschlüsse etwaiger gemeindlicher oder städtischer Stellungnahmen der Kreisverwaltung bis zum 19.10.2016 zur Kenntnis zu geben, damit gleichlautende kommunale Zielsetzungen in eine Gesamtstellungnahme des Landkreises Coburg zur Teilfortschreibung des LEP aufgenommen werden können.

Insgesamt haben Acht kreisangehörige Kommunen eine Rückmeldung an die Landkreisverwaltung gegeben, zwei davon mit der Botschaft, keine Stellungnahme abgeben zu wollen.

Über ihre Stellungnahmen haben inhaltlich informiert:

1.      GKSt Neustadt bei Coburg
2.      Stadt Rödentel
3.      Gemeinde Dörfles-Esbach
4.      Gemeinde Ebersdorf/C.
5.      Gemeinde Meeder

## 6. Gemeinden Ebersdorf/C., Sonnefeld und Weidhausen im Verbund

Folgende Ergebnisse können zusammenfassend festgehalten werden:

### Zu (a) Zentrale-Orte-System

Im vorliegenden LEP\_E sind bayernweit 59 Aufstufungen zu Mittel- und Oberzentren sowie Neuausweisungen von Mehrfachzentren vorgeschlagen worden.

Nach Grundsatz 2.1.11 des LEP-E können in Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf Zentrale Orte auch dann festgelegt werden, wenn diese die erforderlichen Versorgungsfunktionen nur zum Teil erfüllen. In Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind (vgl. Grundsatz 1.2.2 LEP), wird der Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen der Vorzug gegenüber den Auslastungserfordernissen eingeräumt (Ziel 1.2.5). Der damit gestiegene interkommunale Wettbewerbsdruck bei der Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit und der Sicherung der angemessenen Versorgung der Bevölkerung lässt sich durch verstärkte interkommunale Kooperation lösen.

Im Landkreis Coburg befindet sich die Große Kreisstadt Neustadt b. Cbg. im intensiven Austausch und einer Kooperationsanbahnung mit der unmittelbar angrenzenden thüringischen Nachbarstadt Sonneberg. Beide Städte greifen die Zusammenarbeit aus der Zeit zur Jahrtausendwende wieder auf. Heute steht nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der kommunalen Gebietsreform im Nachbar-Bundesland Thüringen die Option eines gemeinsamen Oberzentrums Neustadt-Sonneberg auf der politischen Agenda der beiden Städte.

Ferner haben die kreisangehörigen Gemeinden Ebersdorf bei Coburg, Sonnefeld und Weidhausen einen Antrag auf Höherstufung zu einem gemeinsamen Mittelzentrum im Rahmen der aktuellen Teilfortschreibung gestellt.

### Zu (b) Räume mit besonderem Handlungsbedarf

Nach Ziel 2.2.3 LEP (2013) werden Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozio-ökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist, als Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) festgelegt. Der Landkreis Coburg ist seitdem in Gänze dieser Raumkategorie zugeordnet. Er hat in den vergangenen Jahren von der Zuordnung zum RmbH profitiert.

Die Gebietskategorie „Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf“ (RmbH) erhält mit dem Entwurf der Teilfortschreibung eine deutlich sichtbare räumliche Ausdehnung. Durch die erhebliche Ausweitung droht die Gebietskategorie zu „verwässern“, was zu einer Verschlechterung der Situation für die bisherigen Kreisregionen in dieser Gebietskulisse führt.

Inwieweit eine Gebietsausweitung dieser Raumkategorie um einzelne Kommunen und Orte fachlich geboten schien, wird seitens des Landkreises dann kritisch gesehen, wenn die zur Verfügung stehenden Hilfsmaßnahmen und Förderoptionen vom Umfang her gleich bleiben, sich aber in Zukunft unter mehreren, zusätzlichen Förderadressaten aufteilen. Sollte dies der Fall sein, plädiert der Landkreis Coburg für eine Beibehaltung der bisherigen Festlegung auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. An den Notwendigkeiten zu strukturellen Verbesserungen hat sich nämlich für den Landkreis Coburg nichts geändert.

### Zu (c) Anbindegebot

In Ziel 3.3 des LEP-E 2016 werden weitere Ausnahmetatbestände für nicht angebundene Siedlungsflächen (unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen) aufgeführt.

Der Landkreis Coburg ist sich mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden einig, dass die weiteren Ausnahmetatbestände den Kommunen im Landkreis Coburg bei ihrer



Entwicklung entgegenkommen. Dies ist im Landkreis Coburg besonders dort von Vorteil, wo entsprechende Verkehrsinfrastrukturanbindungen (vierstreifiger Straßen- oder Gleisanschluss) existieren. Auch beim Thema der interkommunalen Gewerbegebiete kommen die neuen Regelungen aktuellen Entwicklungen im Landkreis Coburg entgegen.

Einige kreisangehörige Kommunen wünschen sich eine weitere Lockerung bei den Tatbeständen zum Anbindegebot. Insbesondere dort, wo es keine adäquaten Verkehrsinfrastrukturanbindungen an das überörtliche (vierstreifige) Straßennetz gibt, sollen adäquate Regelungen, auch z.B. an zweistreifigen Staatsstraßen und Verkehrsknoten, geschaffen werden.

Ferner wünschen viele kreisangehörige Kommunen im Coburger Land, Einzelhandelnutzungen von der Lockerung des Anbindegebots nicht grundsätzlich auszuschließen. Das LEP sollte in seiner Rahmgebung jene Fälle berücksichtigen, in denen ein innerörtlicher Einzelhandel heute schon gar nicht mehr existiert, ggf. aber an Durchgangsstraßen in der Nähe der Siedlungen wirtschaftlich realisiert werden könnte, weil dort die Kombination aus örtlicher Nachfrage und die des Durchgangsverkehrs aufeinander vereint werden kann.

In diesem Zusammenhang wünschen sich die Orte Ebersdorf bei Coburg und Meeder, dass das Prinzip der Entwicklungsachsen wieder in die Landesentwicklung zurück findet, weil es für das Versorgungsprinzip der Bevölkerung ein erweitertes Lösungsspektrum in Zeiten demographischen Rückgangs offeriert.

#### Zu (d) Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

Der Landkreis Coburg ist ein bayerischer Landkreis, der mit der neuen Südwest-Kuppelleitung bereits einen enormen Beitrag zum Gelingen der Energiewende in Deutschland und Bayern geleistet hat.

Die neuen Regelungen im LEP hätten noch vor kurzer Zeit bei der Trassenplanung dieser neuen, überregionalen Verbindung dazu beigetragen, einen besseren Verlauf im Sinne des Schutzes der Bevölkerung und des Landschaftsbildes zu gewährleisten.

Insofern werden die geplanten Neuregelungen im Entwurf der Teilfortschreibung des LEP aus Sicht eines betroffenen Landkreises allesamt als pragmatisch und in der Sache als zielführend eingestuft.

Im Hinblick auf die neu einzuführenden Abstände von Stromtrassen zu Wohnbebauung, Schulen oder sonstigen sozialen Einrichtungen gibt der Landkreis die Anregung, die Unterscheidung bei den üblichen Aufenthaltsorten der Bevölkerung bei diesen Kategorien nicht enden zu lassen. Tatsächlich verbringen die Bürger den Großteil ihrer Lebenszeit am Arbeitsplatz. Vor diesem beispielhaften Hintergrund sollten die neuen Mindestabstände von Stromtrassen überall dort gelten, wo sich die Bevölkerung längere Zeit an einem Punkt aufhält. Das gilt für Wohn-, Sozial-, Bildungs- und Arbeitsumfelder gleichermaßen. Der Mindestabstand von 400 Metern sollte dabei sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich einheitlich gelten. Ein Grund für diese Unterscheidung lässt sich jedenfalls aus Sicht des Landkreises nicht nachvollziehen.

Wichtig ist dem Landkreis Coburg ferner, dass beim Thema Stromtrassen der verschärfenden Situationen durch die Bündelung von Energieversorgungsinfrastrukturen Rechnung getragen wird. Es wird hier angeregt, dass sich die neu eingeführten Abstände bei der Erweiterung und Aufrüstung bestehender Stromtrassen oder generell bei einer weiteren Bündelung (Parallelbauten von Stromtrassen) zum Schutz der bereits betroffenen Bevölkerung sogar verdoppeln.

Der Kreistag nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren zum Entwurf Fortschreibung Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern (2016) sowie den Positionen und Anträgen seiner kreisangehörigen Kommunen.

### **aus der Beratung:**

Kreisrat Frank Rebhan bittet darum, die restriktive Haltung gegenüber des ICE Halts nochmals zu überdenken.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass aus den Städten und Gemeinden bis zum Sitzungstag acht Rückmeldungen bzw. Stellungnahmen eingegangen seien. Darauf basierend wurde von Frau Bauersachs und Herrn Schmitz eine Stellungnahme des Landkreises verfasst, über die Einigkeit herrschen solle.

Landrat Michael Busch verliert den Antrag der ÖDP in dem eine getrennte Abstimmung für diesen Tagesordnungspunkt gefordert wird. Kreisrat Christoph Raabs erläutert hierzu, dass die ÖDP nur gegen einen der Beschlusspunkte stimmen möchte. Deshalb sei eine getrennte Abstimmung sinnvoll, da er sonst gegen den kompletten Beschluss stimmen müsse, was nicht in seinem Sinne wäre. Der Vorsitzende lässt über den Antrag der ÖDP abstimmen. Er wird mit 33 zu 20 Stimmen angenommen.

### **Beschluss:**

Der Landkreis Coburg nimmt die vom Bayerischen Kabinett beschlossene Teilfortschreibung des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms in den für das Coburger Land sehr wichtigen Teil- und Themenbereichen „Zentrale-Orte-System“, „Räume mit besonderen Handlungsbedarf“, „Anbindegebot“ und „Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur“ zur Kenntnis.

Insbesondere die vom zuständigen Staatsminister Dr. Markus Söder ausgegebene Zielsetzung dieser Teilfortschreibung, die Rahmen gebende Landesentwicklung flexibler, dezentraler und regionaler zu gestalten, findet die Zustimmung der Mitglieder des Kreistags, weil sie in der entsprechend konsequenten Umsetzung dem Landkreis Coburg als Teil des ländlichen Raumes Bayerns neue Möglichkeiten eröffnen sich weiterzuentwickeln.

Damit der Schub aus den neuen Regelungen der aktuellen Teilbereiche das Coburger Land erreicht, bringt der Landkreis die folgenden, interkommunal mit den kreisangehörigen Kommunen abgestimmten Forderungen im Rahmen des aktuellen Anhörungsverfahrens ein:

#### 2.1. Überarbeitung des Zentrale-Orte-Systems (LEP-E 2.1)

Der Landkreis Coburg unterstützt die Kooperationsansätze und Anträge seiner kreisangehörigen Kommunen Bad Rodach, Neustadt bei Coburg (in Verbindung mit der thüringischen Nachbarstadt Sonneberg) sowie des Gemeindeverbands Ebersdorf bei Coburg-Sonnefeld-Weidhausen im Hinblick auf zentralörtliche Höherstufungen und bittet diese Ansätze im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Er regt an, über das Instrument des Zentrale-Orte-Systems hinaus als weitere Instrumente zur raumfunktionalen Erschließung, „Entwicklungsachsen“ und „interkommunale Kooperationen“ zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen in die Landesentwicklungsplanung einzuführen.

Entwicklungsachsen beweisen ihre entwickelnde und raumordnende Wirkung im Landkreis Coburg z.B. in Form der Städteachse Coburg-Dörfles-Esbach-Rödental-Neustadt-Sonneberg (Thür.) oder in Gemeindeverbindungen, wie Ebersdorf-Sonnefeld-Weidhausen sowie der Orte der Initiative Rodachtal.

Die Wirkung interkommunaler Kooperationen in Zeiten des demographischen Wandels zur wohnortnahen und nachhaltigen Versorgung ist z.B. in der (Kooperations-)Initiative

Rodachtal mit ihren Orten Ahorn, Bad Rodach, Itzgrund, Seßlach, Weitramsdorf (in Verbindung mit Bad Colberg-Heldburg/Thür., Straufhain/Thür., Ummerstadt/Thür. und Untermerzbach) nachweisbar.

einstimmig

#### 2.2. Erweiterung „Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH)“ (LEP-E 2.2.3) und Vorrangprinzip (LEP-E 2.2.4)

Der Landkreis begrüßt die Aufnahme weiterer Landkreise und Kommunen, solange das Förder- und Unterstützungsvolumen mit der Anzahl der Gebietskörperschaften im RmbH entsprechend steigt. Eine Neuverteilung gleicher Maßnahmen und Mittel unter mehr Förderadressaten, würde die bisherigen Adressaten des Instruments relational schwächen.

Einstimmig

#### 2.3. Anbindegebot (LEP-E 3.3)

Der Landkreis Coburg begrüßt die neuen Regelungen im Anbindegebot. Bezugnehmend auf die Eingaben seiner kreisangehörigen Kommunen plädiert er für weitere mutige Schritte in diese Richtung und eine Ausweitung der Lockerungen unter bestimmten Rahmenbedingungen auch auf zweistreifige Staatsstraßen und -knoten sowie auch auf den Einzelhandel, wenn hierüber Versorgungsstrukturen im ländlichen Raum ohne sonstiges Angebot geschaffen werden können.

Mit 45 zu 8 Stimmen mehrheitlich beschlossen.

#### 2.4. Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur (LEP-E 6.1)

Zum Schutz der Bevölkerung bewertet der Landkreis Coburg den Ausschluss von erneuten Überspannungen von Siedlungsgebieten beim Neubau von Höchstspannungsfreileitungen und die geplanten Abstandszonen genauso positiv wie deren Anwendung beim Ersatzneubau von Stromtrassen.

Im Falle der Aufrüstung von vorhandenen Stromtrassen, der Bündelung vieler Systeme und dem Parallelbau weiterer Stromtrassen soll das LEP eine Verdoppelung (von 400 auf 800 Meter) der neu eingeführten Abstandsregelungen wo immer möglich vorsehen.

Die Verwaltung wird beauftragt die Positionen und Forderungen der Kreispolitik gemäß diesem Beschluss fristgerecht in Form einer Stellungnahme des Landkreises Coburg beim zuständigen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat abzugeben.

einstimmig

### Zu Ö 8      Betreuungsleistungen für Senioren in alternativen Wohnformen

#### **Sachverhalt:**

##### **Hintergrund**

Die prognostizierten Zahlen zum erwarteten Hilfe- und Pflegebedarf der Bevölkerung, die mit der demografischen Entwicklung einhergehen, bestätigen, dass das Wohnungsangebot in Zukunft stärker als bisher auf die Bedarfslagen von hilfe- und pflegebedürftigen älteren Menschen ausgerichtet sein muss. Die vorhandenen Wohnmöglichkeiten für Senioren haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Bis vor einigen Jahren gab es nur zwei Möglichkeiten: entweder der Senior/ die Seniorin lebt mit oder ohne Unter-

stützung in der eigenen Wohnung oder, wenn es zu Hause nicht mehr geht, folgt der Umzug in ein Pflegeheim.

Die bevorzugte und häufigste Wohnform im Alter ist das eigene Zuhause. Laut einer Befragung wünschen sich mehr als 85 % nicht in ein Heim ziehen zu müssen (TNS Emnid, 2011). Zahlreiche Angebote haben sich in den letzten Jahren im Sinne des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ entwickelt und die Landschaft der Wohnmöglichkeiten im Alter deutlich erweitert. Zwischen dem Wohnen zu Hause und dem Pflegeheim kommen weitere Wohn- und Versorgungsformen in Frage, die den älteren Menschen bedarfsgerecht unterstützen und den Erhalt der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung fördern.

Diese sog. alternativen Wohnformen umfassen im Landkreis Coburg derzeit das betreute Wohnen, ambulant betreute Wohngemeinschaften und das gewählte Zusammenleben von Familien und SeniorInnen im Projekt Zusammen Leben.

Neben den Kosten für das Wohnen und den Lebensunterhalt, sowie im Einzelfall erforderlichen hauswirtschaftlichen und pflegerischen Leistungen, fallen in allen diesen Wohnformen Kosten für Betreuungsleistungen an.

Die NutzerInnen der Angebote sind Selbstzahler.

Sind ältere Menschen über Rentenzahlungen und/oder Vermögen finanziell nicht leistungsfähig, besteht die Möglichkeit, Grundsicherung/Sozialhilfe zu beantragen.

### **Gesetzliche Regelung**

Die gesetzlichen Regelungen dazu finden sich im 12. Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Für LandkreisbürgerInnen sind dafür zwei Stellen zuständig:

Für die Inanspruchnahme von Leistungen im stationären Bereich ist für den Bezirk Oberfranken Ansprechpartner, sowie sachbearbeitende und bewilligende Stelle.

Die Sicherung des Lebensunterhaltes, die Übernahme von Kosten für Miete und Heizung, sowie ambulante Leistungen zur Weiterführung des Haushalts oder der Hilfe zur Pflege sind Aufgabe des Landkreises Coburg als örtlicher Sozialhilfeträger.

Weder explizit vorgesehen noch konkretisiert sind Leistungen für die Betreuung:

### *Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles*

*(1) Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.*

*(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Wünschen der Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und wenn mit der Einrichtung Vereinbarungen nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels dieses Buches bestehen. Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.*

*(§ 9 SGB XII)*

### **Aktuelle Situation im Landkreis Coburg**

Die Entwicklung und der Ausbau der alternativen Wohnformen sind gesetzlich gefordert

*„Die Bedarfsermittlung ist Bestandteil eines integrativen, regionalen seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes, das nach dem Grundsatz ‚ambulant vor*

Niederschrift über die 19. Sitzung des Kreistages am 10.11.2016

*stationär' die Lebenswelt älterer Menschen mit den notwendigen Versorgungsstrukturen sowie neue Wohn- und Pflegeformen für ältere und pflegebedürftige Menschen im ambulanten Bereich umfasst."*  
(Art. 69, Abs. 2 AGSG),

über das Seniorenpolitische Gesamtkonzept des Landkreises Coburg konkretisiert und vom Landkreis immateriell unterstützt: z.B. über die Beratung von Städten und Gemeinden oder ambulanten Pflegediensten, die häufig Initiatoren ambulant betreuter Wohngemeinschaften sind.

Gleichzeitig können z.Zt. nur SeniorInnen, die bei Einzug über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, die bestehenden und entstehenden alternativen Wohnformen nutzen. Immer wieder treten Monate oder Jahre nach Einzug in eine solche Wohnform Probleme auf, nämlich dann, wenn Ersparnisse aufgebraucht sind oder der Partner verstirbt.

Momentan zieht der Antrag bei der Sozialhilfe von Mietern alternativer Wohnformen einen monatelangen Aushandlungsprozess nach sich, der sowohl die Betroffenen und ihre Angehörigen oder z.B. auch die MitbewohnerInnen in der Wohngemeinschaft in Unsicherheit lässt und z.T. verunmöglicht.

Die bestehende Regelungslücke soll über die von der Verwaltung erarbeitete „Richtlinie zur Gewährung von Betreuungsleistungen für Senioren in alternativen Wohnformen“ (Anlage 1) geschlossen werden. Geregelt werden darin u.a.

- dass die Leistung nur für ältere BürgerInnen des Landkreises gilt
- die Leistung freiwillig ist und kein Rechtsanspruch darauf besteht
- für die Leistungen Maximalgrenzen –differenziert nach alternativer Wohnform- gelten, die sich am Regelbedarf orientieren und
- die Einkommens-, Vermögens- und Nachrangigkeitsregelungen des SGB XII Anwendung finden.

### **Finanzfolgen für den Landkreis**

Die Anzahl an Plätzen in alternativen Wohnformen (incl. der derzeitig entstehenden) ist bekannt, die Betreuungspauschalen in den jeweiligen Wohnformen ermittelt. Derzeitig liegt der Anteil der älteren Menschen, die ambulante Unterstützung erfahren und/oder Grundsicherung im Alter erhalten, bei 3 % aller Anspruchsberechtigten. Dieser Prozentsatz wurde bei der Ermittlung der Kosten für den Landkreis zugrunde gelegt.

Der daraus folgende finanzielle Mehraufwand für die Übernahme von Betreuungsleistungen in alternativen Wohnform beläuft sich in dieser Berechnungssystematik auf jährlich

**20.000 €.**

### **Fazit**

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass

- der Landkreis mit der Übernahme dieser freiwilligen Leistungen zur Minimierung von Folgekosten in den angrenzenden Systemen der Pflegeversicherung und der stationären Pflege (Bezirk) beiträgt. Diese beteiligen sich aber nicht an diesen Kosten, da sie qua Definition als ambulante Leistung dem örtlichen Sozialhilfeträger zugeordnet wird;
- der Gesetzgeber zwar alternative Wohnformen fordert, gleichzeitig aber keine klaren gesetzlichen Regelungen zur Einzelfallfinanzierung bestehen;
- die vorgenommene Kostenkalkulation auf der derzeitigen Inanspruchnahme von Sozialleistungen Älterer aufsetzt. Steigt die Altersarmut, wird sich auch die prozentuale Inanspruchnahme nach oben verändern. Gleiches gilt für einen weiteren Ausbau dieser Angebote.

Aber:

Alternative Wohnformen ermöglichen, eine selbständigen Lebensführung mit der Sicherheit einer Betreuung und Versorgung im Bedarfsfalle zu verbinden. Damit wird der Umzug in eine stationäre Pflege hinauszögern oder sogar vermieden.

Der Landkreis Coburg hat sich das Ziel gesetzt, Versorgungslücken zwischen der bisherigen Wohnung und dem Pflegeheim zu schließen. Alternative Wohnformen sind als Elemente einer altersgerechten Infrastruktur unverzichtbar und sollten für alle BürgerInnen zugänglich sein.

Der Fachbeirat Senioren hat in seiner Sitzung vom 24.10.2016 befürwortet, diese freiwillige Leistung im Landkreis Coburg einzuführen.

### **aus der Beratung:**

Der Vorsitzende verliest den geänderten Beschluss. Dieser wurde nach der Sitzung des Ausschuss Soziales, Gesundheit und Senioren abgeändert.

Aus den Reihen der Mitglieder werden verschiedene Vorschläge unterbreitet die Entscheidung zu vertagen. Auch alternative Finanzierungsformen werden angesprochen. Es wird diskutiert, ob es nicht sinnvoller sei, den Beschluss erst nach Festlegung des Haushalts 2017 zu fassen.

### **Beschluss:**

Vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel im Haushalt 2017 übernimmt der Landkreis Coburg ab dem Jahr 2017 die Betreuungskosten in alternativen Wohnformen für im Sinne des SGB XII bedürftige Senioren als freiwillige Leistung. Grundlage für die Leistungsgewährung ist die Richtlinie zur Individualleistung in alternativen Wohnformen. Der Richtlinie wird zugestimmt, sie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Im Haushalt 2017 werden dafür maximal 20.000 € eingestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Bezirk bezüglich einer möglichen Kostenübernahme in Verhandlung zu treten. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, nach einem Jahr zu berichten.

Mit 32 zu 21 mehrheitlich beschlossen.

Zu Ö 9	Aufhebung der Förderrichtlinien für teilstationäre und stationäre Pflegeeinrichtungen und Verabschiedung der Richtlinie zur Förderung innovativer Senioren-Projekte im Landkreis Coburg
--------	---

### **Sachverhalt:**

#### **Hintergrund**

Nach Art. 74 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) können Einrichtungen der Altenpflege durch die Kommunen nach Maßgabe der in den Haushalten bereitgestellten Mittel gefördert werden. Dies hat der Landkreis Coburg in der Vergangenheit durch die Richtlinien zur Förderung von vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen vom 31.12.2007 sowie von Einrichtungen der Kurzzeitpflege vom 01.07.2009 umgesetzt.

Mit Beschluss des Kreistages vom 30.07.2009 wurden diese Richtlinien ausgesetzt und die Verwaltung beauftragt, ein seniorenpolitisches Gesamtkonzept zu erstellen, auf dessen Grundlage eine Neubewertung der ausgesetzten Richtlinien erfolgen sollte.

## **Bedarfe gemäß seniorenpolitischem Gesamtkonzept**

### Stationäre Pflege

Im Landkreis Coburg stehen z. Z. 1059 Plätze<sup>1</sup> in der stationären Pflege zur Verfügung. Auch, wenn diese dem ambulanten Bereich zugeordnet werden, sind hier die inzwischen entstandenen 33 Plätze in ambulant betreuten Wohngemeinschaften hinzuzurechnen, weil sie faktisch stationäre Pflege ersetzt. Damit können summarisch 1092 stationär Pflegebedürftige versorgt werden.

Die Bedarfsberechnungen im Seniorenpolitischen Gesamtkonzept sehen verschiedene Varianten der Vorausberechnung vor. In der konservativsten Berechnungsvariante wird für 2020 ein Bedarf von 1009 und für 2025 ein Bedarf von 1101 Plätzen berechnet<sup>2</sup>. Damit ist ein Bedarf auf einen Ausbau an stationären Pflegeplätzen im Landkreis Coburg in dieser Variante zu verneinen.

Ob tatsächlich im Bedarf die unterste Steigerungsquote eintritt, ist maßgeblich davon abhängig, wie sich die anderen Angebotsstrukturen im Landkreis Coburg –sowohl in den alternativen Wohnformen als auch im präventiven Bereich- weiter entwickeln.

Die Schaffung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften z.B. ist ja –siehe oben- bereits mit in die aktuelle Bedarfsdeckung eingeflossen.

### Tagespflege

In der Tagespflege besteht nach den Erhebungen des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes Entwicklungsbedarf: 2012 standen hier nur 15 Plätze zur Verfügung. Der Bedarf wurde für 2020 mit 52, für 2015 mit 56 Plätzen beziffert<sup>3</sup>. Derzeitige Bauvorhaben sehen aber die Schaffung von zusätzlich ca. 80 weiteren Plätzen in der Tagespflege an 4 verschiedenen Standorten im Landkreis vor, die bereits ab dem kommenden Jahr zur Verfügung stehen sollen. Ein weiterer Ausbaubedarf besteht damit nicht, da der errechnete Bedarf nicht nur gedeckt, sondern sogar weit überschritten wird. Angemerkt werden muss hier, dass nicht von einem Leerstand ausgegangen wird. Teilstationäre Betreuungsangebote ermöglichen Erwerbstätigen Pflege und Beruf miteinander zu kombinieren. Die stationäre Heimaufnahme des Angehörigen wird damit verzögert oder vermieden.

Eine Förderung des Landkreises zur Schaffung weiterer stationärer oder teilstationärer Plätze ist deshalb z.Zt. nicht erforderlich.

## **Fazit**

Bei der Frage, ob die Richtlinien weiter „nur“ ausgesetzt bleiben sollten oder aufgehoben werden können, ist der Gesamtkontext der seniorenpolitischen Maßnahmen in den Blick zu nehmen.

Alternative Wohnformen, die Aktivität und körperliche wie geistige Fitness fördernde Angebote, Nachsorge nach stationären Krankenhausaufenthalten, barrierearme Wohnungen und Infrastrukturangebote, etc. sind Bausteine, die die Aufrechterhaltung der Selbständigkeit älterer Menschen fördern und damit den möglichst langen Verbleib in der eigenen Wohnung ermöglichen. Wird dieser Bereich gezielt angegangen, ist davon auszugehen, dass die konservative Bedarfsberechnung für die stationäre Pflege und damit einhergehend eine Bedarfsdeckung auch in den kommenden Jahren realistisch ist.

Die Aufhebung der Richtlinien zur Förderung von vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen ist dann möglich, wenn alternativ dazu bei Bedarf der Aufbau innovativer bzw. niedrighschwelliger Angebote für Senioren und Seniorinnen entsprechend gefördert werden.

<sup>1</sup> Vgl. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept, 2016, S. 98

<sup>2</sup> Vgl. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept, 2016, S. 135

<sup>3</sup> Vgl. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept, 2016, S. 146

Für die letzten 3 Baumaßnahmen im stationären und teilstationären Bereich wurden summarisch Zuschüsse in Höhe von 1,6 Mio. € geleistet. Stattdessen wird vorgeschlagen, für präventive Projekte künftig 50.000 € jährlich im Haushalt zur Verfügung zu stellen, über deren Vergabe der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren nach Beratung des Antrages im Fachbeirat Senioren entscheidet.

Dabei werden in der Richtlinie zur Förderung innovativer Senioren-Projekte im Landkreis Coburg (Anlage 1) die Voraussetzungen, Inhalte und Verfahren festgelegt.

Der Fachbeirat Senioren hat sich in seiner Sitzung vom 24.10.2016 mit dem Thema befasst und befürwortet die Aufhebung der Förderrichtlinien für den stationären und teilstationären Bereich und die Schaffung der Fördermöglichkeit innovativer Projekte.

### **aus der Beratung:**

Ebenso wie beim vorher behandelten Tagesordnungspunkt gibt es auch hier diverse Wortmeldungen mit dem Wunsch, die Entscheidung in das Jahr 2017 zu vertagen. Die Anregungen und Änderungswünsche sind im Beschluss berücksichtigt. Über den Punkt wird getrennt abgestimmt.

### **Beschluss:**

1. Die Richtlinien des Landkreises Coburg vom 31.12.2007 zur Förderung von vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie die Richtlinie zur Förderung von Kurzzeitpflegeplätzen vom 01.07.2009 werden außer Kraft gesetzt.

einstimmig

2. Für die Förderung niederschwelliger, seniorenpolitisch relevanter Maßnahmen für Senioren im Landkreis Coburg wird – vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel im Rahmen des Haushalts 2017 – ein Betrag von 50.000 € in den Haushalt 2017 eingestellt, über deren Vergabe der Seniorenbeauftragte des Landkreises zusammen mit der Fachbereichsleitung des Fachbereiches Jugend, Familie und Senioren entscheidet. Grundlage für eine Förderung ist die Richtlinie zur Förderung innovativer Senioren-Projekte im Landkreis Coburg, der zugestimmt wird. Die Richtlinie ist Bestandteil des Beschlusses. Die Verwaltung wird beauftragt, nach einem Jahr zu berichten.

Mit 35 zu 18 mehrheitlich beschlossen

Zu Ö 10 Verein Tourismusregion Coburg.Rennsteig e.V.: Jahresabschlüsse zum 31.12.2014 und 31.12.2015 sowie Finanz- und Maßnahmenplanung 2017

### **Sachverhalt:**

Die Geschäftsführer Michael Amthor stellen die von der Steuerberatungs-gesellschaft Forster mbH, Coburg aufgestellten und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg geprüften Jahresabschlüsse zum 31.12.2014 und zum 31.12.2015 des Vereins Tourismusregion Coburg.Rennsteig e.V. vor und geben einen Bericht zum Geschäftsverlauf seit Gründung im März 2014.

Dem Kreistag stand frist- und formgerecht eine elektronische Kopie des Berichts über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2014 und zum 31.12.2015 sowie Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Anhänge im elektronischen Sitzungssystem zur Verfügung.

Folgende Bilanzkennziffern sind festzuhalten:



	31.12.2014	31.12.2015
Bilanzsumme in Aktiva und Passiva	194.455,73 €	269.403,55 €
Jahresüberschuss	4.455,73 €	9.242,38 €
Vereinsvermögen	194.455,73 €	203.698,11 €
Freie Gewinnrücklage	190.000,00 €	190.000,00 €

Die Mitglieder des Landkreises Coburg haben in 2014 und 2015 ihren satzungsgemäßen Beitrag komplett entrichtet. Aufgrund des Austritts des Landkreises Lichtenfels zum 31.12.2014 hat der Landkreis Lichtenfels gemäß gemeinsamer Vereinbarung vom Oktober 2015 und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.11.2015 keine Beiträge an den Verein geleistet. Der Landkreis Sonneberg hat für sein erstes Mitgliedsjahr 2015 den gesamten satzungsgemäßen Jahresbeitrag geleistet.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 01.10.2015 satzungsgemäß das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg beauftragt, die Jahresrechnungen 2014 und 2015 zu prüfen. Es wird vorgeschlagen, die satzungsgemäße Rotation der Rechnungsprüfung zwischen den geborenen Mitgliedern Stadt und Landkreis Coburg sowie Landkreis Sonneberg in einem fünfjährigen Turnus zu vollziehen, wobei grundsätzlich nicht das Rechnungsprüfungsamt aus der Gebietskörperschaft zu beauftragen ist, die in diesem Zeitraum den 1. Vorsitzenden stellt.

Die Rechnungsprüfung hat keine wesentlichen Erinnerungen ergeben, die einer Feststellung der Jahresabschlüsse bzw. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer entgegenstehen. Die genannten Hinweise befinden sich in Bearbeitung bzw. werden künftig beachtet.

Satzungsgemäß ist für die Feststellung des Jahresabschlusses bzw. die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung die Mitgliederversammlung des Vereins zuständig. Dort werden die geborenen Mitglieder durch Landrat Michael Busch (Landkreis Coburg), Landrätin Christine Zitzmann (Landkreis Sonneberg) und 2. Bürgermeisterin Dr. Birgit Weber (Stadt Coburg) vertreten, die für die entsprechende Beschlussfassung ggf. gemäß ihrer jeweiligen Geschäftsordnungen zu ermächtigen sind.

### **Beschluss:**

Der Kreistag ermächtigt den Landrat oder dessen Stellvertreter in der Mitgliederversammlung des Vereins Tourismusregion Coburg.Rennsteig e.V. zu folgender Beschlussfassung:

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Jahresabschlüsse zum 31.12.2014 und zum 31.12.2015 des Vereins Tourismusregion Coburg.Rennsteig e.V. fest.
2. Die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Anhang für das Geschäftsjahr 2014 des Vereins Tourismusregion Coburg.Rennsteig e.V. wird in der von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Weise mit

194.455,73 EUR  
in Aktiva und Passiva  
festgestellt und genehmigt.

3. Die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Anhang für das Geschäftsjahr 2015 des Vereins Tourismusregion Coburg.Rennsteig e.V. wird in

der von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Weise mit

269.403,55 EUR  
in Aktiva und Passiva  
festgestellt und genehmigt.

4. Der Jahresüberschuss von 4.455,73 EUR aus dem Geschäftsjahr 2014 bzw. 9.242,38 EUR aus dem Geschäftsjahr 2015 wird in das jeweils folgende Geschäftsjahr übertragen.

einstimmig

Den Vorsitz übernimmt zu diesem Punkt der Stellvertreter des Landrats Mattern, da Landrat Michael Busch wegen persönlicher Beteiligung von der

5. Die Geschäftsführer Michael Amthor (2014 und 2015) sowie Stefan Hinterleitner (ausschließlich 2015) werden entlastet.

Darüber hinaus nimmt der Kreistag vom Finanzplan 2017 - 2019 Kenntnis.

einstimmig

Den Vorsitz übernimmt zu diesem Punkt der Stellvertreter des Landrats Mattern, da Landrat Michael Busch wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

Der Kreistag ermächtigt den Landrat oder dessen Stellvertreter in der Mitgliederversammlung des Vereins Tourismusregion Coburg.Rennsteig e.V. zu folgender Beschlussfassung:

6. Der Vorstand wird entlastet.

einstimmig

Zu Ö 11 Neuregelung der Umsatzbesteuerung;  
Inanspruchnahme der Übergangsregelung

### **Sachverhalt:**

Mit Verabschiedung des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde die Besteuerung der Kommunen zum 01.01.2015 neu geregelt. Im Zuge dessen wurde der § 2b UStG neu eingeführt. Der Gesetzgeber verankert hier nun die bereits seit vielen Jahren geltende europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Art. 13 MwStSystRL).

Nach dem neuen § 2b UStG sind alle Tätigkeiten einer Kommune umsatzsteuerpflichtig (insofern keine Steuerbefreiung gem. § 4 UStG vorliegt). Die Umsatzsteuerpflicht bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die bisher an den körperschaftsteuerlichen Begriff des „Betriebs gewerblicher Art“ geknüpft war, wird nun vollständig aufgehoben. Eine steuerliche Erfassung der Kommune als Unternehmer erfolgt nun also auch ohne dass ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt.

Kommunen gelten weiterhin als nicht steuerpflichtig, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Umsätzen Gebühren, Beiträge oder ähnliche Abgaben erheben. Im Ergebnis sind damit nur solche Tätigkeiten als hoheitlich zu qualifizieren, die ausschließlich von der öffentlichen Hand wahrgenommen werden können.

Im Umkehrschluss führt die Anwendung des neuen § 2b UStG dazu, dass künftig Einnahmen aus privatrechtlichen Tätigkeiten wie z. B.

- vermögensverwaltende Tätigkeiten, wie z. B. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- Werbeverträge, Sponsoring
- hoheitliche Hilfgeschäfte, z. B. Verkauf von nicht mehr benötigter Betriebs- /Verwaltungsausstattung (z. B. Fahrzeuge, Büroausstattung)

grundsätzlich unter die Umsatzsteuerpflicht fallen.

Die Neuregelung des § 2b UStG tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Der Gesetzgeber hat jedoch die Änderungen durch eine Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG flankiert. Somit kann die Kommune gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklären auf die Anwendung der Neuregelung bis zum 31.12.2020 zu verzichten. Es gilt weiterhin die alte und bisher bekannte Umsatzsteuerregelung.

Falls sich in der Übergangszeit herausstellen sollte, dass die Anwendung der neuen Rechtslage günstiger ist, kann die Optionserklärung einmalig widerrufen werden. Der Widerruf ermöglicht, dass die Erklärung nicht für den gesamten Zeitraum 2017 bis 2020 bindet. Nach einem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ausgeschlossen.

Der vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellte Übergangszeitraum von 5 Jahren soll dazu genutzt werden, sämtliche Einnahmen dahingehend zu analysieren, ob die zugrunde liegenden Leistungen nach § 2b UStG der Umsatzbesteuerung unterliegen. Hinsichtlich der Neuregelung des § 2b UStG stellt das Bundesamt für Finanzen ein Einführungsschreiben in Aussicht, indem möglichst alle Sachverhalte angesprochen werden sollen. Hiermit ist jedoch erst im Verlaufe des Jahres 2017 rechnen.

Es wird empfohlen, dass bislang geltende Umsatzsteuerrecht auch weiterhin anzuwenden. Der entsprechende Antrag ist bis zum 31.12.2016 bei der Finanzverwaltung zu stellen.

### **Beschluss:**

Der Landkreis Coburg macht von der in § 27 Abs. 22 UStG enthaltenen Optionserklärung Gebrauch. Die Altregelung der Umsatzbesteuerung wird bis 31.12.2020 beibehalten. Der Landrat wird ermächtigt, die entsprechende Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben.

einstimmig

### **Zu Ö 12 Anfragen**

Der Vorsitzende verliest den Antrag von Kreisrätin Dagmar Escher vom 09.11.2016 mit folgendem Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Landrat Busch, sehr geehrter Herr Pillmann,

mit Schreiben vom 9.09.16 hat sich die Projektgesellschaft VLP Coburg mbH an die Regierung von Mittelfranken, Herrn Regierungspräsident Bauer, gewandt. Zielrichtung des Schreibens war die schnelle Bearbeitung und positive Bescheidung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau des Flugplatzes.

Als Mitunterzeichner des Schreibens haben Sie sicher Kenntnis davon, ob ein Antwortschreiben der Regierung von Mittelfranken eingegangen ist und welchen Inhalt es hat.

Es wäre sehr freundlich, wenn Sie den Inhalt des Schreibens allen Kreisräten zur Kenntnis geben könnten, indem Sie es in das Ratsinfosystem einstellen lassen und in der Kreistagssitzung darüber berichten könnten.

Viele Grüße  
Dagmar Escher

Landrat Michael Busch erklärt, dass beim Landratsamt Coburg kein Antwortschreiben eingegangen sei.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 16:47 Uhr.

Coburg, 13.12.2016

Vorsitzender

Vorsitzender zu TOP Ö 10.6

Schriftführerin

Michael Busch  
Landrat

Rainer Mattern  
Stellvertreter des Landrats

Nina Kutscher  
Verwaltungsangestellte